

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

1,50 Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

3,00 Fernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 40.

Sonntag, den 1. April 1917.

33. Jahrgang.

2. Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung.

Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.,

Betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art, Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über die Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Besitzer des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorerwähnten Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengefasst aus gemischten und gezeigten wollebenen und halbwoollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen natürlichen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten***).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden mit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwerfen, laßt oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- *) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können die verschwiegenen Angaben, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher nicht oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A., betreffend das Reißen von Lumpen (Hader), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Hader) oder neuen Stoffabfällen im allgemeinen nicht gestattet ist.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1-6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Hader A. G. SW 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Verkauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hader A. G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des abgelehnten Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 der bezeichneten Stellen angeboten haben. Ueber die Uebernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

- a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs-Hader Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert wird.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe vom 1. April 1916 sowie die Nachträge der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe W. II. 1800/5. 16. R. R. A., W. II. 1800/9. 16. R. R. A., W. II. 1800/1. 17. R. R. A. verwiesen.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1. auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamt mengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf alle Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Baumwolle“ versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen.
2. gewerblicher Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldefrist ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst 1276b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Verantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von den Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu verorten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmenvorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft. Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Absatz 2A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. März 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeeoberkommando.

Bekanntmachung

über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339, 516; 1916 S. 183) wird dahin geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden setzen die Höchstpreise fest. Soweit Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden Höchstpreise nicht festgesetzt haben, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

2. Der § 6 erhält folgenden Abs. 4:

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

Artikel I.

Ist in Strafvorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August (Reichs-Gesetzbl. S. 327) erlassen sind oder ergehen werden, die Entziehung oder die Veräußerung von Gegenständen zugelassen, so kann in Fällen, in denen die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, auf die Entziehung oder die Veräußerung selbständig an erkannt werden.

Artikel II.

1. Gegenstände, die auf Grund der im Artikel I bezeichneten Strafvorschriften zur Sicherung einer Entziehung sichergestellt oder beschlagnahmt werden, können von der Entscheidung über die Entziehung veräußert werden, wenn sie dem Veräußerer ausgehört sind oder wenn die Veräußerung aus Gründen der Volksernährung notwendig erscheint. Der Erlös tritt an den Veräußerer.

2. Die Anordnung der Veräußerung steht dem Richter. Im Ermittlungsverfahren können die Staatsanwaltschaft und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Veräußerung anordnen, soweit sie die Sicherstellung oder die Beschlagnahme angeordnet haben. Hat der Betroffene gegen die Beschlagnahme die richterliche Entscheidung nachgesucht, so kann der Richter anordnen, daß die Veräußerung auszusuchen sei.

Die Anordnung der Veräußerung ist bei dem Betroffenen bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

3. Soweit die Gegenstände nicht nach bestehenden Vorschriften einer bestimmten Stelle anzubieten oder zu überlassen sind, können sie nach Anhörung eines Sachverständigen freihändig angemessenem Preise verkauft werden. Der Verkauf zum Höchstpreise ist ohne Anhörung eines Sachverständigen zulässig.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Karl Dahmann-Dickendorf, Bürgermeisterei Gebhardshain ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt worden.

Altentrupen, den 28. März. 1917.

Der Landrat.